Zeitschrift: Regio Basiliensis: Basler Zeitschrift für Geographie

Herausgeber: Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches

Institut der Universität Basel

Band: 1 (1959-1960)

Heft: 2

Artikel: Walliser Gemarkungen : eine geographische Studie über

Gemeindegrenzen im Hochgebirge

Autor: Eggers, Heinz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1089521

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WALLISER GEMARKUNGEN EINE GEOGRAPHISCHE STUDIE ÜBER GEMEINDEGRENZEN IM HOCHGEBIRGE

HEINZ EGGERS

Gemarkungen sind in Karte und Kataster exakt umschriebene Territorien politischer Gemeinden, die auf ihrem Grund und Boden gewisse beschränkte hoheitliche Rechte ausüben und Aufgaben erfüllen. Als kleinste flächenhafte administrative Gebilde besitzen sie nicht nur juristisch-formale Bedeutung, sondern spielen auch eine ökonomisch-funktionale Rolle, indem sie Wirtschaft und Siedlung der Bewohner beeinflussen. Diese Beziehung ist jedoch wechselseitig. Im Hochgebirge unterliegt die Grenzführung in besonderem Maße den Bedingungen der Landesnatur, mit denen sie sich abfinden oder auseinandersetzen musste. Nach Form und Inhalt eine raumabhängige und raumgestaltende Erscheinung, verdienen die Gemeindegebiete daher die Beachtung des Geographen.

Bei länderkundlichen Untersuchungen in den Westalpen haben André Allix (1929 im Oisans) und Henri Onde (1942 in Inner-Savoyen) derartige Beziehungen und Regeln aufgespürt und in kurzen Mitteilungen auch in ihrer allgemeinen Bedeutung herausgestellt (2, 15). Allix gesteht so den Verwaltungsgrenzen eine mitunter wirksame Rolle als «geographischer Lokalisationsfaktor» zu: «Ils fixent et encadrent toutes les autres activités de l'homme, comme une infrastructure invisible» (2, S. 17). Onde, der Beispiele aus dem Wallis anführt, erkennt beim Besiedlungsvorgang eine vernünftige und planmässige Aneignung des Geländes, die auf die Schaffung einer möglichst vielseitigen wirtschaftlichen Einheit hingezielt habe. Nach ihm kommen Gemarkungen oft einer «région naturelle en miniature» gleich, wohl im Sinne harmonisch aufgebauter und genügend ausgestatteter kleiner, aber selbständiger agrarer Lebensräume. Beide Autoren stimmen darin überein, dass sie den Grenzen grosse Stabilität, den Gemeinden in der Regel hohes Alter zuerkennen.

Durch morphologische Arbeiten mit dem Wallis vertraut, wurde der Verfasser angeregt, das Bild der Gemarkungen in einem hochalpinen Gebiet voller Gegensätze genauer zu analysieren. Der kleine Beitrag soll sich der umfassenden und lebendigen Darstellung anschliessen, die uns Paul Vosseler 1938 von dieser eindrucksvollen Landschaft geschenkt hat¹.

Eine erste Betrachtung nach der Grösse lässt erkennen, wie auch im Wallis eine allgemein zu beobachtende Erscheinung auftritt: Je gebirgiger eine Landschaft, je lockerer sie besiedelt ist und je extensiver sie genutzt werden muss, desto ausgedehnter sind ihre Gemeindeareale. Die kleinen Gemarkungen findet man demnach alle entlang dem Rhonetal und in den unteren Abschnitten der Seitentäler, während die Einteilung in den Talenden weitmaschig erscheint. Als Beispiele seien genannt Bagnes (mit 28 230 ha die grösste Gemeinde der Schweiz), Zermatt, Evolène, Orsières, Ayer und Saas-Almagell in den Südtälern, aber auch etwa Leukerbad, Blatten, Fiescherthal und Oberwald in den ähnlich hohen Gebirgsgruppen

¹ Leider war es nicht möglich, eine Gesamtkarte aller 170 Gemarkungen beizufügen. So muss auf die erschienenen amtlichen Uebersichten verwiesen werden: Karte des Kantons Wallis 1:300 000 in der «Arealstatistik der Schweiz 1952» und Karte «Die Gemeinden der Schweiz», Ausgabe 1951, 1:200 000, herausg. v. d. Eidg. Landestopographie. Vorgenannte Karten enthalten nur die Grenzen allein. Die Landeskarte 1:50 000 bringt diese zusammen mit der übrigen Topographie.

des Nordostens. Die kleinsten Gebiete gehören zu Veysonnaz (112 ha) am Ausgang des Val de Nendaz und zu Mörel (120 ha) oberhalb Brig.

Nun besteht aber in einer Gemarkung nicht immer nur eine einzige Siedlung, von der aus der ganze Raum genutzt wird. Weitaus die meisten Gemeinden des Wallis besitzen mehrere getrennt liegende Dauersiedlungskerne in Form von Hofgruppen, Weilern und Dörfern. Eine politische Gemeinde setzt sich also oft aus verschiedenen Fraktionen (Sektionen bzw. Ortsteilen) zusammen, die eine besondere Entwicklung hinter sich haben und ein gewisses Eigenleben führen können sowie geringe Reste eigener Verwaltung aufweisen. Solche zusammengesetzten Gemeinden finden sich selbstverständlich mit Vorliebe, wenn auch nicht ausschliesslich, im Rahmen grosser Gemarkungen. Beispiele dafür sind das Val de Bagnes, Evolène und viele andere Gemeinden, vor allem auf der Nordseite des Rhonetales.

Auch in Gemarkungen mit nur einer einzigen grösseren Dorfsiedlung haben früher oft noch weitere Weiler und Hausgruppen bestanden. F. G. Stebler gibt in seinen Monographien Beispiele aus dem Goms, von der Lötschberghalde, aus dem Lötschental und von Visperterminen, wo viele solcher ehemaligen Dauersiedlungen aufgelassen wurden. Dieser Konzentrationsprozess war häufig von einem Herabrücken der oberen Dauersiedlungsgrenze begleitet. Aehnlich war es an zahlreichen sonstigen Orten des Wallis. Die von Stebler und anderen mitgeteilten, meist mündlichen Zeugnisse sind jedoch nicht alle gleich zu bewerten, da manche Ueberlieferung von einem starken Siedlungsrückgang während des Mittelalters in den Bereich der Sage gehört. Das Siedlungsbild änderte sich zunächst recht wenig, denn die Gebäude dienten nun als zeitweilige Siedlungen (Sommerdörfer!) und fügten sich damit nur ein in die grosse Fülle der nicht ständig genutzten Wohnhäuser, Heuhütten, Speicher, Ställe, Weingüter, Maiensässen bzw. Voralpen und Alpen verschiedener Art, die wegen der starken Besitz- und Nutzungszersplitterung und auf Grund der ungünstigen Geländeverhältnisse bereits weit über die gesamte Wirtschaftsfläche verteilt waren und den bekannten vielfachen Wanderungsbewegungen Ziel und Rückhalt gaben.

Durch solche Vorgänge verlor manches kleine Gemeinwesen seine Selbständigkeit. Bei kommunalen Zusammenschlüssen überlebten die ehemaligen Grenzen häufig wenigstens in wirtschaftlich-organisatorischer Hinsicht, so dass solche «Teilgemarkungen» mitunter in begrenztem Maße fortbestehen. Es kann heute in vielen Fällen allerdings nicht mehr nachgewiesen werden, inwieweit in früheren Zeiten wirklich volle oder nur partielle kommunale Unabhängigkeit bestand; die ehemals komplizierten, wechselnden und sich oft überlagernden Herrschaftsverhältnisse und die Existenz verschiedener territorialer Gewalten verschleiern das Bild. Der Begriff der politischen Gemeinde im heutigen Sinne ist ja noch recht jung und wurde im Gefolge der französischen Revolution geschaffen. Die endgültige Trennung zwischen den Bürgergemeinden, die hinfort nur noch für die Verwaltung alter kollektiver Besitz- und Nutzungsrechte zuständig blieben, und den politischen Gemeinden mit Aufgaben des öffentlichen Rechts auf Grund des Territorialprinzips erfolgte im Wallis erst durch die Kantons-bzw. Bundesverfassungen von 1848 (näheres in 9, S. 27 ff.).

Für den Zeitraum des letzten Jahrhunderts sind folgende Eingemeindungen belegt (23): St. Niklaus-Dorfmark und St. Niklaus-Matt 1866, dazu der Weiler Gasenried 1870. — Niederernen in Ernen 1872. — Gründen in Ausserberg 1923. — Andere Vereinigungen, über die meist keine Urkunden vorliegen, fanden ferner um die Mitte des 19. Jh. statt bei Oberwald mit Unterwasser und Gerendorf, letzteres damals schon unbesiedelt, und bei Zwischbergen südlich des Simplons mit Gondo. Nach Stebler waren früher ausserdem selbständig die vier Ortsteile Dorf, Niederhäusern, Staldergemeinde und Sattel-Barmili von Visperterminen (bis Mitte 17. Jh.), Kastel gegenüber Ferden im Lötschental (1437), Oberegg und Wiler bei Fiesch und möglicherweise auch Richelsmatt bei Steinhaus im unteren Goms und Finnen bei Eggerberg an der Lötschbergrampe.

Demgegenüber erfolgten auch Abtrennungen von Gemeinden, so Vétroz von Conthey (1861/62), das immer noch aus mehreren grösseren Wohnplätzen besteht, Trient von Martigny-Combe (1900) — Martigny bildete früher mit Ville, Bourg und Combe eine geschlossene Verwaltungseinheit —, Chermignon, Icogne und Montana von Lens (1905),

Vissoie aus Ayer und Grimentz (1905) sowie Vernayaz von Salvan (1913) (vgl. 23). Die Kleinweiler Crou und Villetta wechselten 1881 von St. Martin zu Evolène über.

Ohne Zweifel sind diese Aufzählungen unvollständig. Da eine historische Einzeluntersuchung jedoch nicht zu den Anliegen und Möglichkeiten dieser auf die Gegenwart und das Allgemeine gerichteten Untersuchung gehört, genügt es festzuhalten, dass in der Tat eine Reihe von selbständigen Gemeinden verschwunden, andere hinzugetreten sind, womit sich auch das Bild der Grenzen veränderte. Eine vollkommene Stabilität ist in der jüngeren Vergangenheit also keineswegs gegeben und darf für die Frühzeit erst recht nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Die Tendenz zu Abtrennungen war wohl in den begünstigten Kerngebieten stets stärker, während die gebirgsinneren Täler grossräumiger genutzt und auch verwaltet wurden, obgleich auch dort eine Reihe gesonderter Siedlungskerne entstand. Diese abgelegenen Grossgemarkungen haben immer in erster Linie der Alpwirtschaft gedient, wobei der hier ursprünglich vorherrschende Dominialbesitz als faktisches Niemandsland die Rolle einer allmendähnlichen Landreserve spielte. Auch die weiter talab liegenden Gemeinden waren an dieser Nutzung beteiligt, wie es zahlreiche Besitztitel heute noch beweisen. (Es mag dabei zur Bildung echter früher Markgenossenschaften gekommen sein; z. B. gab es bis vor kurzem noch eine Communauté von Bagnes, Orsières und Riddes für einige hochgelegene Weidegebiete; vgl. 4). Die von R. Blanchard jüngst ausgesprochene Vermutung, es handle sich bei solchen geschützt gelegenen Gebieten um die eigentlichen Entwicklungsräume der erstmalig fassbaren Gebirgsbesiedelung, bezieht sich auf die günstigeren Verhältnisse der sanften Hochtalmulden in Teilen der französischen Alpen. Die Talanfänge im Wallis scheinen mir dafür in der Regel doch zu unwirtlich zu sein. Sicher ist aber, dass die alte Besiedlung auch hier eher die hochgelegenen Terrassen in Haupt- und Nebentälern aufsuchte als den durch Hochwässer oder Lawinen gefährdeten Talboden. Eine stärkere Bevölkerungszunahme in der Rhonetalsohle selbst war erst nach der Flusskorrektion und mit zunehmender Industrialisierung möglich. Etwa gleichzeitig setzte in den Berggemeinden eine bedrohliche Entvölkerung ein. Diese auf die letzten hundert Jahre beschränkten Vorgänge fanden aber – abgesehen von den aufgeführten Fällen – keinen besonderen Niederschlag in Gemarkungsveränderungen.

Im allgemeinen erfolgte die Abgrenzung der Gemarkungen wohl nach dem Besitzstand der Einwohner. So gingen private Besitzrechte der Gemeindebürger vielfach der späteren Einverleibung dieser Geländestücke in den Gemarkungsbereich voraus. Immerhin scheint im Grundstücksverkehr keine allzu starre Abschliessung der Gemeinden gegeneinander üblich gewesen zu sein. Man findet daher heute nicht nur zahlreichen Privatbesitz als Ausmärkerland in fremden Gemarkungen, sondern auch umfangreiche Liegenschaften von Bürgergemeinden, Alp- und anderen Korporationen. Sogar echte Gemeindealpen liegen ausserhalb des eigenen Territoriums.

Im Aeginental z. B., das der Gommer Gemeinde Ulrichen angehört, gibt es die Gemeindealpen Hohsand und Distel von Münster und eine Alp von Reckingen. Während letztere versteuert werden muss, bleibt Münster steuerfrei, was de facto als Anerkennung seines Territoriums aufgefasst werden könnte.

Im einzelnen weist der genaue Verlauf der Gemarkungsgrenzen eine bemerkenswerte *Unsicherheit* vor allem in weniger wertvollen Geländeteilen auf. Bei den neuen Landeskarten 1:50 000 setzen an manchen Stellen Grenzlinien aus, da die endgültige Führung noch nicht feststeht². Die vorhandenen Gemarkungsübersichtskarten sind demnach nur als vorläufig zu betrachten und stellen keine juristischen Beweismittel dar. Bei den meisten Gemeinden ist die Grundbuchvermessung als Grundlage genauer kartogra-

² Die Abteilung für Landestopographie im Eidgenössischen Militärdepartement hat mir in überaus freundlicher Weise darüber Auskunft gegeben und Berichtigungen mitgeteilt. Die Mehrzahl der Unstimmigkeiten finden sich in Gemeinden der Lötschbergrampe, am Fieschergletscher, bei Feschel-Bratsch-Erschmatt-Guttet, bei Inden-Varen, Icogne-Randogne, Leytron-Saillon und bei Monthey.

phischer Niederlegung noch gar nicht durchgeführt. Tatsächlich bestand bis vor 50 Jahren und später kein besonderes Interesse an einer schärferen Markierung der Gemeindegrenzen. Bis dahin gab es in den ländlichen Gemeinden keine eigentlichen Steuern auf Grundbesitz, höchstens wurden Frondienste, d. h. Arbeitsleistungen, verlangt, die oft dem Grundstück selbst wenigstens indirekt in Form von Wege-, Pflege- oder Meliorationsarbeiten zugute kamen. Andere Auflagen von seiten der Gemeinde beruhten auf der Ansässigkeit und nicht dem Güterstand der Bewohner, abgesehen vom Viehbesitz, der für die Taxierung von Alpabgaben in Frage kam. Alpkorporationen zahlen vielfach heute noch keine Gemeindesteuern.

Dringend ist das Problem der Grenzfestsetzung eigentlich erst in den letzten Jahrzehnten geworden, vor allem im Zusammenhang mit der Errichtung zahlreicher Wasserkraftanlagen. Im Kanton Wallis steht das Recht der Erteilung von Kraftwerkskonzessionen den politischen Gemeinden zu, bei Genehmigung durch den Kanton und unter Oberaufsicht des Bundes. Ausser den Konzessionsabgaben erhält die Gemeinde, auf deren Gebiet die Arbeiten durchgeführt bzw. die Zentralen betrieben werden, erhebliche Beträge an Lohn- und anderen Steuern. Schliesslich fallen - soweit sie nicht beseitigt werden - die gesamten baulichen Anlagen der Werke nach Ablauf der Konzession, d. h. schon nach 80 Jahren, unentgeltlich an die Gemeinden zurück, die sie dann zwecks weiterer Nutzung verpachten können. Es ist nicht verwunderlich, dass unter diesen Voraussetzungen eine Klärung der Gebietsverhältnisse von höchster Wichtigkeit wird, da sich im Anschluss an die Bauausführung ein reicher finanzieller Segen in die Gemeindekassen zu ergiessen pflegt, der - wenigstens vorerst und äusserlich - manchem Notstand mit einem Male grosszügig abhelfen kann. Auf Grund der geplanten oder vermuteten Projekte schweben daher in den letzten Jahren einige juristische Verfahren, die allerdings nur die lange Reihe früherer bäuerlicher Rechtshändel fortsetzen.

So werden die Gelder für Bauvorhaben der Gougra-Werke im oberen Turtmanntal vorerst auf ein Sperrkonto einbezahlt, bis die Streitigkeiten um Gemeindegrenzen bzw. Nutzungsansprüche zwischen Oberems und Turtmann geklärt sind. Die alte gemeinsame Schafalpung der Orte Fee, Grund, Almagell und Balen im Saaser Tal oberhalb von Bord wäre wohl weiterhin ohne grosse Auseinandersetzungen über die territoriale Zugehörigkeit der Alp, die rein formell dem nächsten Ort Almagell zugesprochen worden war, fortgegangen, wenn nicht in der Mattmarkebene ein Staubecken errichtet würde.

Aehnlich liegen die Dinge bei unverhofften Einnahmen aus Einrichtungen des modernen Tourismus oder des Transportwesens. Die wirtschaftlich unbedeutende, gering bevölkerte Gemeinde Fiescherthal besitzt wegen des ausgedehnten Areals des Aletsch- und Fieschergletschers den relativ grössten Anteil an unproduktivem Land in der ganzen Schweiz. Seit dem Bau der Jungfraubahn und des Hotels Jungfraujoch, das auf Walliser Seite angelegt wurde, bezieht sie erhebliche Steuermittel aus diesen Betrieben, ohne dass die weit entfernt liegenden Weiler selbst etwas von diesem Fremdenverkehr zu spüren bekämen.

Aus den bisherigen Betrachtungen ergibt sich, dass die Gemarkungen im Laufe der Geschichte mancherlei Wandlungen unterworfen waren und sich nur langsam gefestigt haben. Als nächstes soll daher geprüft werden, inwieweit ihre Ausdehnung überhaupt durch Linien, die der Natur entlehnt sind, bestimmt wird. Bei entsprechender Kennzeichnung in einer Uebersichtskarte sieht man, wie tatsächlich noch in grosser Mehrzahl natürliche Grenzen vorkommen. Dabei sind vorwiegend Kammlinien vertreten, häufig auch Flüsse, Bäche, Tobel bzw. Gräben, Felswände, Engen und Hangfüsse. Im-

merhin macht sich insofern eine Besonderheit bemerkbar, als solche Abgrenzungen nicht überall gleichmässig vorkommen. Sie dominieren klar in den äusseren und höheren Gebieten, also im Bereich der grossen Gemarkungen, die in der Regel nach oben stets durch Kämme eingefasst sind. Hier macht sich vor allem das Fehlen stärkerer wirtschaftlicher oder politischer Beeinflussungen auf die Grenzziehung bemerkbar, denn diese unproduktiven Räume besassen meist wenig Anziehungskraft. Von keiner Seite umstritten, gab die Talumrahmung einfache Landmarken ab; einige Fälle von Uebergriffen an bedeutenden Pässen und Weidegebieten sind später erwähnt. Mit zunehmender Annäherung an die Kernbereiche von Siedlung und Wirtschaft häufen sich jedoch unregelmässige, unlogisch und willkürlich erscheinende Grenzen, die ohne Zusammenhang mit der Geländegestaltung stehen. Dort mussten die Nutzungsinteressen der Anrainer miteinander in Einklang gebracht werden, bis die Gemarkungen entsprechend den Einfluss- oder Machtbereichen festlagen und dabei möglichst alle wichtigen Grundstücke einschlossen. Spätere Schiedssprüche führten öfters zu schematischen Abmarkungen, besonders in Wald-, Weide- und Oedland. Heute manchmal unverständliche Linien in der Rhonetalsohle entsprechen ehemaligen Flussschlingen oder fixieren einen durch die Korrektion verschobenen mittleren Talweg. Verständlich ist auch, dass Grenzen in einigen Fällen den Wasserfuhren (Bisses) folgen, die für Gemeinden lebensnotwendig sein können (grössere Strecken im nördlichen Teil von Ried-Brig; Südostgrenze von Vex; einige kürzere Abschnitte auf der nördlichen Rhonetalseite).

Wie in allen tiefer zerschnittenen Gebirgen richtet sich die Lage der Gemeinden in den meisten Fällen nach den Tälern. Die Tiefenlinie des Gewässers bildet die Achse für die Anordnung der Gemarkungen, wenn sie auch nicht immer der fortscheitenden Besiedlung als Leitlinie gedient hatte, und wenn auch die Orte vielfach die Talsohle meiden. Mit Vorliebe breitet sich die Gemarkung an den beidseitigen Talhängen aus, sitzt also rittlings des Baches. Diese Disposition gewährleistet am besten Anteil an den verschiedensten Lage- und Expositionsverhältnissen. Sie führt zu einer zwanglosen und unschematischen Aneinanderreihung. Nur der Umkreis des Haupttales und die Mündungsabschnitte der wichtigsten Seitentäler sind durch einseitige Gemarkungslage gekennzeichnet. Hier, im Bereich der kleineren Gemarkungen und dichteren Siedlung, findet man nur selten, dass sich eine Verwaltungseinheit über Talsohle und beide Hänge ausdehnen konnte. Dies trifft besonders auf die Rhone zu, die in ihrer west-östlich verlaufenden Strecke deutlich Gemeinden der Sonnen- und Schattenseite voneinander trennt. Längs der Rhone kommen auch häufiger Gemeinden vor, die fast nur auf die Talsohle oder einen der Hänge beschränkt bleiben (siehe dazu S. 121).

Hinsichtlich der Gemarkungsform lässt sich allgemein wenig Kennzeichnendes sagen. Je nach den in Frage stehenden Talabschnitten erscheinen die Gebiete manchmal langgestreckt, manchmal plumper. Kleine Hanggemeinden sind mehrfach der Kreisform angenähert. Entsprechend der Geländegestalt und dem Verlauf des Gewässernetzes ist im oberen Lötschental und weniger deutlich in Abschnitten der nördlichen Rhonetalseite Reihung der Gemarkungen zu beobachten. Nur im Goms ist diese zu einer charakteristischen Anordnung in Streifen entwickelt (s. Abb. 1; Hinweis darauf auch

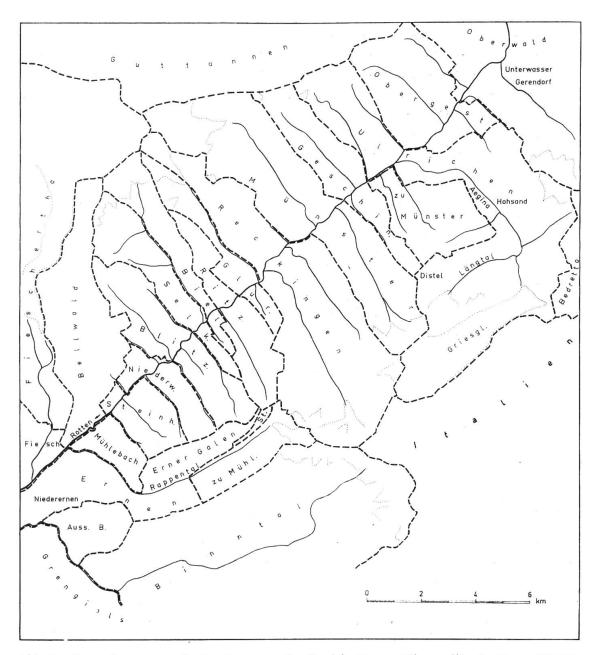


Abb. 1 Gemarkungen und Gewässernetz im Bezirk Goms, Oberwallis. L. K. 1:50 000.

bei Onde (15). Die symmetrisch aufgebauten Hänge beiderseits des gleichmässig eingetieften Trogtales legten diese Einteilung nahe, ohne dass in diesem früh besiedelten Gebiet von planmässiger Anlage die Rede sein kann, denn es zeigen sich genügend Ausnahmen. Die geradlinig herabführenden kleineren Nebenbäche und Rinnen fallen hier überwiegend mit den seitlichen Grenzen der Gemarkungsstreifen zusammen, während die grösseren Zuflüsse meist Mittellinien der Territorien bilden. Entsprechend der Abknickung der Oberläufe von Mühlebach und Aegina zu tektonisch vorgezeichneten Längstalstrecken biegen auch die Gemarkungen Ernen/Mühlebach und Ulrichen im Rappen-bzw. Längtal um und riegeln die Ausbreitung der Nachbargemeinden nach Süden ab.

Trotz dem ähnlichen Einteilungsprinzip sind die Gemarkungen im Goms also keineswegs gleichartig ausgefallen. Breite Abschnitte wechseln mit sehr schmalen; manche Gemeinden keilen nach den Kämmen hin schnell aus, andere sind hauptsächlich nur auf einer Talseite entwickelt. Dabei

werden besonders die Höhenzonen geschmälert, während der Anteil an den tieferen Talräumen weniger unterschiedlich ist, so dass man von einem Kampf um die Weidegebiete sprechen kann. In gewisser Weise erfolgt ein Ausgleich, indem, wie früher dargelegt, die Besitzrechte keineswegs eng mit den eigenen Territorien verknüpft sind.

Das weidearme Gluringen hat so die Alpflächen um Gletsch von der Hoteliersfamilie Seiler gepachtet, in deren Eigentum der ganze nördliche Teil der Gemarkung Oberwald einschliesslich des Rhonegletschers steht und die, zusammen mit anderen grossen Besitzungen, damit das ausgedehnteste private Grundstücksareal der Schweiz in Händen hat. — An den Gemarkungsverhältnissen auf dem Erner Galen erkennt man, wie sich dieser alte Vorort des unteren Goms zum Nachteil der nördlich angrenzenden Gemeinden Mühlebach bis Blitzingen allein in den Besitz der guten Weiden dort oben gesetzt hat, wenn auch die zu Steinhaus und Mühlebach gehörigen Exklaven im Rappental auf eine gewisse Verteilung hinweisen. Ebenso hat die Ausbreitung von Bellwald auf dem abgeflachten Talsporn zwischen Rotten und Fiescherbach die gleichen Gemeinden empfindlich auf der gegenüberliegenden Talseite beschnitten. Eine ähnliche Wirkung übte das Wachstum von Ried-Mörel entlang dem Kamm der Riederfurka aus, wo Greich und Goppisberg abgedrängt erscheinen.

Hauptsächlich um Weidegebiete handelt es sich auch bei den wenigen Vorkommen von abgegrenzten Gemarkungsteilen, die als Enklaven von fremdem Gebiet umschlossen sind, wie bei Münster, Steinhaus, Mühlebach, Saillon und Monthey. Die Exklave von St-Luc mit der (ehemaligen) Maiensässe Niouc ist Zeugnis des Siedlungswechsels im Val d'Anniviers; der östliche Teil von Martigny-Bourg entstammt der Aufgliederung der Grossgemeinde Martigny. Die kleinen, ineinander verzahnten Partikel von Monthey und Collombey-Muraz liegen im Waldgebiet und sind Abbild einer Besitzverflechtung, die sich ausnahmsweise auf die Territorialverhältnisse auswirkte und noch nicht endgültig geklärt ist.

Die grösseren Abweichungen vom Prinzip der Wasserscheiden finden sich ebenfalls alle in der Alpregion. Uebergriffe in benachbarte Talbereiche an den grossen Pässen und anderen Orten hat O. Flückiger geschildert. Bei Gemmi- und Sanetschpass enden die Weiden der Gemeinden Leukerbad und Savièse und damit der Kanton Wallis nicht am nördlichen Hauptkamm. Statt auf die Passhöhen selbst sind die Grenzen nach langen Auseinandersetzungen mit Bern endgültig 1870 an die Bergsturzhügel auf der Spitalmatte bzw. an den Felsabsturz am Tritt gelegt worden. Unabhängig davon reichen bzw. reichten private Weiderechte noch weiter nach Norden (Walliser Windspillen östlich Gsteig). Auch jenseits der Grimsel wurden so die Ober- und Unteraaralpen bis Mitte des letzten Jahrhunderts von Wallisern bewirtschaftet.

Ebenso findet man den häufig wiederkehrenden Fall, dass schwer zugängliche Talenden eher über rückwärtige oder seitliche Pässe als auf dem Weg talauf erschlossen wurden. Entsprechend laufen die Gemarkungsgrenzen.

Die Hochweiden Salanfe und Susanfe in den ausgedehnten beckenartigen Grosskaren südlich der Dent du Midi sind Bestandteil der Gemeinde Evionnaz, obwohl ihre Entwässerung durch das Territorium der Gemeinde Salvan bzw. nach Champéry in das Val d'Illiez erfolgt. Der Zugang von Nordosten über den Col du Jorat und den Col de Susanfe war offensichtlich leichter als im einen Fall durch die Steilstrecke des Vallon de Van und im anderen über den hohen Kalkriegel des Pas d'Encel. Die Gemeinden Evionnaz, St. Maurice, Massongex und Vérossaz übten bis 1919 die Gerichtsbarkeit über diese Weiden gemeinsam aus (9, S. 35) und sind noch heute an der Nutzung beteiligt. Im engen Abschnitt des Rhonequertales gelegen, hatten sie keine andere Ausbreitungsmöglichkeit, während die Nachbarorte genügend sonstiges Weideland besassen. Aehnlich liegt die Sache im anschliessenden Hochtal von Barberine, das heute ein Staubecken beherbergt: der Abfluss

führt über Emosson durch die Gemeinde Finhaut, wogegen die territorial zuständige Gemeinde Salvan einen direkten Zugang nur über den mehr als 600 m höheren Col de Barberine besitzt. Weiterhin greift Orsières über die bequeme Einsattelung von Champex ins Val d'Arpette hinüber, wohin sich das tiefer gelegene Bovernier nicht vorschieben konnte. Die Gemarkung Grengiols östlich Brig reicht schliesslich weit über den hohen, aber durch einen direkten Weg erschlossenen Kamm zwischen Bettlihorn und Breithorn in vier Nebentäler des Binngebietes hinein. Interesse an den guten Weiden und an drei früher viel begangenen Pässen (Saflitsch-, Ritter- und Kriegalppass) mag für die alte Gemeinde Grund zu der beträchtlichen Ausdehnung gewesen sein.

Ein sehr schönes Beispiel kommt im oberen Val de Réchy vor: die talab gelegene Gemarkung Grône schliesst am Pkt. 2184 an einer steilen Felsstufe ab, das Gebiet des Höhenortes Nax dagegen zieht schlauchartig von Nordwesten herauf und umfasst die gesamte, durch Kartreppen gegliederte, flache Hochzone der Weiden im Talschluss. Der Zugang erfolgt seitlich über den Col de Cou (2528 m).

Durchaus gleichartig sind die physio- und kulturgeographischen Verhältnisse im Nanztal bei Visp (Abb. 2; s. dazu 17, 10). Der Unterlauf des Gamsabaches hat sich dort in den Bündner Schiefern eine äusserst steile und tiefe, völlig unpassierbare Schlucht geschaffen. Da die seitlichen Umgehungswege durch Wildbachrunsen und Lawinen ebenfalls dauernder Gefährdung unterliegen, ist der Zugang in das oberhalb 1600 m recht flache Hochtal direkt von Norden stark erschwert. Die Rhonetalgemeinde Glis/Gamsen hat daher keinen Anteil an den weiten Alpflächen des Talhintergrundes. Im Vergleich dazu war der Uebergang aus Westen über den breiten Rücken des Gebidem von Visperterminen, wie auch östlich vom Simplon her, sehr leicht, so dass dieses alte und grosse Dorf auf hoher Sonnenterrasse den ganzen Talraum in seine Gemarkung einbezogen und dort bedeutende Alpen eingerichtet hat. Ausserdem liegen hier Weideflächen, die von Genossenschaften aus Visp und Eggerberg bewirtschaftet werden.

Das früher möglicherweise dauernd bewohnte obere Nanztal ist für Visperterminen auch noch in anderer Hinsicht von grosser Bedeutung. Man leitet nämlich das Schmelzwasser des Gamsagletschers auf seine Wiesen, Aecker und Rebberge. Eine Wasserfuhre in hohem Niveau überschreitet den Gebidemsattel (um 2200 m) und wird dann auf den Gemeindebereich verteilt; zwei weitere grosse, parallele Leitungen (die «Niwen» = Neuen) führten von der Alp Niedersten aus an den Felshängen des Lindwaldes entlang nördlich um den Gebidemrücken herum, bis sie die Gefahren und Schwierigkeiten wegen durch einen Wasserstollen quer durch den Berg ersetzt wurden.

Die Notwendigkeit der Wasserbeschaffung ist demnach ebenfalls entscheidend bei der Fixierung der Grenzen beteiligt gewesen. Dies wird vor allem auf der Rhonetalnordseite deutlich, wo der Verlauf mancher Gemarkung auf die zuströmenden Bäche Rücksicht nimmt und weit in die Seitentäler hineinzieht, damit das Wasser in möglichst hohem Niveau zugeführt werden kann. Allerdings haben viele Gemeinden sich schon seit langem untereinander verständigt, gemeinsame Wässergenossenschaften gegründet und gemeinsame Leitungen gebaut. Auf der Westseite des unteren Vispertales zieht die neue Suone vom Embdbach im Augstbordtal über Törbel bis an die Talecke bei Zeneggen vor, der Bisse de Saxon durchläuft vom Val de Nendaz her vier, der Bisse de Vex ebenfalls vom Val de Nendaz sogar fünf Gemarkungen, und auch auf der Nordseite durchschneidet das planmässig geführte Kanalnetz mehr als eine Gemeindegrenze. Ein anregender Aufsatz von Stelling-Michaud demonstriert jedoch, dass es nicht immer so reibungslos ging. Infolge der unglücklichen Grenzziehung waren die Leute von Chalais, Réchy und Vercorin auf gutes Einvernehmen mit der Ge-

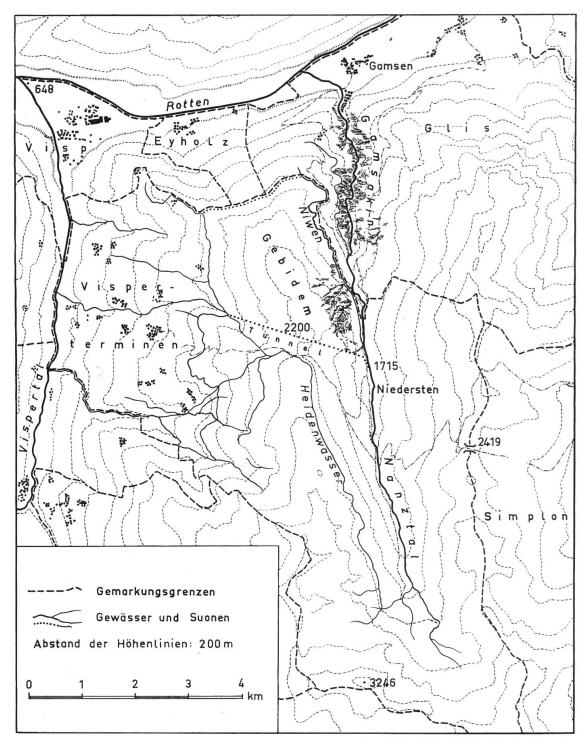


Abb. 2 Gemarkung Visperterminen, Wallis. Die Lage der grösseren Siedlungsgruppen und die wichtigsten Alpwege sind eingetragen — nach der L. K. 1:50 000.

meinde Grône/Loye angewiesen, in deren Gebiet die Abzweigungen der Bisses liegen und die auf das gesamte Wasser Anspruch erhob. Diesbezügliche Streitigkeiten und Prozesse begannen nach ersten Ueberlieferungen schon im 15. Jahrhundert und haben sich jahrhundertelang fortgeschleppt.

Es bleibt noch übrig, am Beispiel des Wallis zu überprüfen, ob die Gemeinden im Sinne vielseitiger Ausstattung verschiedenartige Wirtschaftsflächen vereinen. Der Talgrund und die unteren Hänge dienen dem Ackerbau und der Heugewinnnung und werden von den Dauersiedlungen sowie in geringerem Masse von Maiensässen ausgenutzt. Höher folgt der mehr

oder weniger gelichtete Waldgürtel, der nach oben von der Sommerweideregion mit den Alpsiedlungen abgelöst wird. Soweit die Gemeinden in den Seitentälern liegen, haben sie meist an allen diesen höhenstufenmässig auftretenden Zonen Anteil. Die Ausbreitung in einem geschlossenen Talraum, besonders in Streifenform, schafft von selbst die erforderlichen Voraussetzungen dazu. Ausnahmen sind Vissoie und Stalden, die als Talhauptorte auf tiefe Lagen beschränkt bleiben. Wie schon gezeigt, sind hinsichtlich der Weiden noch andere Orte benachteiligt, überbrücken dies aber teilweise durch Nutzungsberechtigungen in fremden Gemarkungen.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse bei den Siedlungen um das tiefere Haupttal. Weinberge an den unteren Hängen und intensiv genutztes Obst-, Gemüse-, Futter- und Grasland in der trockengelegten und nun teilweise bewässerten Talsohle kommen als besondere Kulturflächen hinzu (vergl. 12). Die dichtere Besiedlung macht es in vielen Fällen unmöglich, dass die Gemarkungen hier alle Bereiche gleichmässig umfassen. Sie liegen in mehreren Reihen gestaffelt (15). Zwischen die Gemeinden an beiden Hängen haben sich Talgemeinden eingeschoben. Darunter sind Städte, alte Hauptorte und Burgschaften, die selten über grössere Gebiete verfügen, obwohl auch ihre Bewohner vorwiegend Ackerbürger waren. Zu nennen sind Mörel, Brig, Visp, Turtmann, Sierre, St-Léonard, Sion, Saillon und St-Maurice. Daneben sind einige andere, früher meist unbedeutende Orte anzuführen wie Brigerbad, Lalden, Eyholz, Baltschieder, Chippis, Granges, Bramois und Vernayaz. Im allgemeinen verläuft ihre Abgrenzung zu den höheren Gemeinden an Hangknicken in einiger Höhe über der Talsohle und schliesst dadurch für den Weinbau geeignete Standorte ein. Einige der aufgeführten Orte besitzen ausgedehnte Rebflächen, die eine wichtige Lebensgrundlage bilden. Die ausschliesslich auf die Hänge beschränkten Dörfer Venthône, Miège und Veyras bei Sierre sind als reine Winzergemeinden anzusehen, denn ihre kleinen Gemarkungen mitten im Rebland reichen weder in die feuchte Talsohle noch weiter die Hänge hinauf. Ebenso hat Salgesch nur unbedeutenden Anteil an anderen Kulturflächen. Die darüber in zweiter oder sogar dritter Reihe folgenden, eigentlichen Hanggemeinden auf der Sonnseite brauchen ebenfalls nicht auf den Wein zu verzichten, denn ihre Grenzen reichen genügend tief hinunter. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Reben früher noch wesentlich grössere und ungünstigere Flurteile bedeckten, wobei auch die Orte östlich Varen nennenswerten Anbau trieben.

Bis auf einige wenige, die durch ihre Nachbarn in der freien Ausdehnung behindert waren, schliessen alle Gemeinden der höheren Rhonetalnordhänge ausreichendes Alpgelände ein. Hier auf der Sonnenseite bilden sie daher komplex genutze Räume, deren ausgewogene Landwirtschaft sich auf Ackerbau, Viehzucht und Rebkultur stützen kann und durch Waldnutzung ergänzt wird. Zumeist ist die Bevölkerung ausserdem beruflich mit der aufgeblühten Industrie des Talgrundes und in geeigneten Gebieten (Umgebung von Montana) mit dem Fremdenverkehr verbunden. Die tiefer gelegenen Gemeinden sind zwangsläufig einseitiger ausgerichtet, da ihnen Wald und Weide meist fehlen. Ebenso müssen die Orte der Schattenseite auf eine besondere Begünstigung verzichten. Der durch die Wanderungen aus dem Val d'Anniviers bekannt gewordene, aber auch anderen-

orts weit verbreitete Siedlungswechsel zu den Wirtschaftsflächen im Rebland zeigt jedoch, dass die Bewohner dieser Gemeinden nicht ausschliesslich auf das engere Gemarkungsgebiet angewiesen sind. Ihre «Weindörfer» oder einzelnen Winzersitze liegen um Sierre und anderswo im Territorium fremder Gemeinden. Die Nachteile durch Lage oder Gemarkungsgrösse sind folglich oft ausgeglichen. Immerhin sind selbst zwischen nahe beieinander liegenden Gemeinden manchmal doch recht scharfe Gegensätze vorhanden. Im Talbereich der Grossgemeinde Nendaz bleibt die besonders ausgegliederte Zwerggemarkung Veysonnaz auf ihr engstes Acker- und Wiesenland beschränkt, und die Nachbargemeinden Riddes und Isérables haben trotz ähnlichen Gemarkungsverhältnissen in ihrer wirtschaftlichen Struktur wenig gemeinsam, denn die eine Hauptsiedlung liegt auf einem Schwemmkegel in der Rhonetalsohle, die andere 600 m höher auf einer Sonnenterrasse.

Enge Schranken setzte die Natur dem Menschen im Wallis, als er seine Siedlungen errichtete und Kulturflächen anlegte. Weit weniger streng folgen die Gemarkungsgrenzen den in der Landschaft vorgezeichneten Linien: umschliessen sie in den wahrhaft hochalpinen, unberührten Teilen des Kantons noch zumeist wirkliche Naturräume in ihrem vorgegebenen Rahmen, so machen sie sich in Nähe der grossen Täler weitgehend unabhängig von ihnen. Hier unten, wo wirtschaftliche und politische Kräfte schärfer aufeinanderstiessen, galten also mehr die Gesetze des gesellschaftlichen Bereiches. Heute nur schwer fassbare historische Vorgänge schlossen einmal diese, einmal jene Gruppe von Siedlungen und Grundstücken durch Gewohnheit oder Rechtsakte zusammen. Grösse und Grenzen der Gemeinden entziehen sich so vielfach einer einfachen Erklärung aus physischer oder auch ökonomischer Sicht allein. Nur bisweilen findet sich für eine auffallende Linienführung ein klarer Grund: Interesse an Weiden, Passverkehr, Wasser oder Weinbergen. Sieht man, wie Gemeindegrenzen bis auf den heutigen Tag noch dem Prozess der Stabilisierung oder der Veränderung unterliegen, so kann man ihnen für frühere Zeiten keine allzu überragende Bedeutung zuerkennen. Selbst dort, wo sie schon lange feststehen, haben sie nicht verhindert, dass die Bewohner durch kleine und dürftig ausgestattete Territorien eingeengt, Wirtschaftsflächen ausserhalb in Besitz nahmen. Im heutigen vielfältigen Bild der Gemarkungen gelingt es oft, eine landschaftliche Gliederung zu finden und ordnende Regeln zu erkennen. An manchem Einzelfall jedoch findet die vergleichende Untersuchung ihre methodische Grenze.

Nachwort: Für mannigfaltige Anregungen und Hinweise in ausführlichen Gesprächen schulde ich drei Oberwalliser Juristen recht herzlichen Dank, und zwar den Herren Dr. Joseph Bielander in Brig, Dr. Louis Carlen in Brig und Kantonsrat und Präfekt Anton Imsand in Münster. Ebenso dankbar bin ich Fräulein Erika Kopf in Freiburg für die Anfertigung der Zeichnungen.

Schrifttum

- 1. Allix, André (1929): Un paysage de haute montagne, l'Oisans, étude géographique.
- 2. Allix, André (1937): Les limites administratives et la fixation de l'homme dans le paysage géographique: exemple de partage d'une montagne. C. R. du Congr. Int. de Géographie Varsovie 1934, t. III, Varsovie, S. 17—20.

- 3. Annaheim, Hans (1949): Die Wasserfuhren im Wallis. Leben und Umwelt, VI, S. 25-33.
- 4. Arealstatistik der Schweiz 1952 (1953), Stat. Quellenwerke d. Schweiz H. 246, Bern.
- 5. Historischer Atlas der Schweiz (1951), Hrg. Hektor Ammann und Karl Schib, Aarau.
- 6. Bielander, Joseph (1954): Grenzen und Grenzzeichen im Wallis. Vallesia 9, S. 271—288.
- 7. Blanchard, Raoul (1958): Réflexions sur les hautes vallées alpines. Ann. de Géogr. 67, S. 308-318.
- 8. Carlen, Louis (1957): Die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Sitten im Goms. Zs. f. schweiz. Kirchengesch. 51, II, S. 136—146, als Beispiel für die frühere Rechtsentwicklung.
- 9. de Courten, Paul (1929): La commune politique valaisanne. Diss. jur. Fribourg 1929. Sion, 147 S.
- 10. Flückiger, Otto (1928): Pässe und Grenzen. Mitt. geogr.-ethnogr. Ges. Zürich, Bd. 27/28, S. 39—65.
- 11. Die Gemeinden der Schweiz (1951): Karte 1:200 000, 4 Blätter, hrg. Eidg. Landestopographie.
- 12. Gutersohn, Heinrich (1958): Die Landschaften des Rhonetal-Nordhanges zwischen Sierre und Fully. Geogr. Helv. 13, S. 273—281.
- 13. Jaeger, Fritz, und Staub, Walther (1946): Die Rarner Schattenberge. Eine wirtschaftsgeographische Skizze. Geogr. Helv. 1, S. 305—322.
- 14. Onde, Henri (1942): L'occupation humaine dans les grands massifs savoyards internes. Grenoble und Paris.
- 15. Onde, Henri (1949): La géographie dans le cadre de la commune. Geogr. Helv. 4, S. 111-114.
- 16. v. Siemens, Gundula (1951): Agrargeographische Studien im Walliser Rhonetal. Verh. dtsch. Geographentag Frankfurt, S. 231—236.
- 17. Stebler, F. G. (1901): Ob den Heidenreben. Beil. z. JB. SAC. Zürich, 111 S.
- 18. Stebler, F. G. (1903): Das Goms und die Gomser. Beil. Jb. SAC, Bd. 38, Zürich, 112 S.
- 19. Stebler, F. G. (1907): Am Lötschberg. Land und Volk von Lötschen. Zürich, 130 S.,
- 20. Stebler, F.G. (1913): Sonnige Halden am Lötschberg. Beil. Jb. SAC, Bd. 49,
- 21. Stebler, F. G. (1921): Die Vispertaler Sonnenberge. Jb. SAC, Bd. 56, S. 1-144.
- 22. Stelling-Michaud, Sven (1956): Vercorin. Une commune valaisanne au moyen âge. I. Les bisses de Vercorin, Chalais et Réchy. Vallesia 11, S. 43—70.
- 23. Volkszählung 1941, 15me volume (1946): Canton du Valais. Stat. Quellenwerke d. Schweiz, H. 169, Bern, 132 S.
- 24. Vosseler, Paul (1938): Das Wallis. In J. Früh, Geographie der Schweiz, 3. Bd., S. 656-717.

FINAGES VALAISANS: ÉTUDE GÉOGRAPHIQUE SUR LES LIMITES COMMUNALES DANS LES HAUTES MONTAGNES (Résumé)

Dans un paysage de montagne comme le Valais, la nature sert souvent de cadre pour la fixation des limites communales. C'est ainsi que, dans les hautes vallées, les finages coïncident de préférence avec de «petites régions naturelles», bornées par les lignes de partage des eaux. Plus grands dans le domaine des rochers et des pâturages, les territoires deviennent plus petits à proximité de la grande vallée basse. Ils y présentent aussi des formes plus arbitraires, résultats d'une genèse qui fut influencée par des facteurs historiques et économiques. Parfois, un tracé exceptionnel s'explique par des intérêts particuliers: pâturages, contrôle d'un col important, eaux d'irrigation, vignobles. Ce n'est qu'aujourd'hui que les limites se stabilisent vraiment, pour des raisons financières qui prennent naissance surtout avec les grands travaux hydrauliques. Dans le passé, on ne doit donc pas supposer un ordre immuable des choses: des propriétés et des titres existaient toujours hors des communes-domicile et les migrations saisonnières continuent à franchir les limites.